

RMF-SG55.1-8157-2-10-32

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

SAD Schwabach, Antrag auf Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für die Ertüchtigung des Sickerwasserbeckens S30

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Regierung von Mittelfranken liegt der Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für das oben genannte Änderungsvorhaben der SAD Schwabach (FI-Nr. 1443/66, Gmkg. Schwabach) vor.

Das beantragte Änderungsvorhaben umfasst die Revitalisierung mit Ertüchtigung und anschließende Nutzung des bestehenden Sickerwasserbeckens S30 auf der Sonderabfalldeponie Schwabach (i. F. SAD Schwabach) anstelle des bisher genutzten Abwassertanklagers.

Das Vorhaben unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, § 7 Abs.1 UVPG i. V. m. Nr. 12.1, Spalte 1, der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine durch die R&H Umwelt GmbH erstellte Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderlichen geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben unter Heranziehung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Gründe:

- Die Ertüchtigung des Sickerwasserbeckens S30 erfolgt am bestehenden Standort der SAD Schwabach; eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erfolgt nicht; Schutzgebiete sind nicht betroffen (Nrn. 1.1, 1.3, Nr. 2.1 der Anlage 3 UVPG)
- Nach Ertüchtigung des Sickerwasserbeckens S30 mit geschlossenen PEHD-Behältern, die in direkter Verbindung mit der Sickerwasserführung der Deponie stehen, womit keine Verdrängungsluft entstehen kann, ist eine Reduzierung der Lärmemissionen zu erwarten, da die „BDS“-

Aktivkohleanlage nur noch in Ausnahmefällen zur Abgasbehandlung eingesetzt wird (Nrn 1.1, 1.5, 1.7, Nr. 2.1 der Anlage 3 UVPG)

- Die Revitalisierung des Sickerwasserbeckens S30 ist mit keinen zusätzlichen Nachteilen für das Schutzgut Klima/Luft verbunden, da die geplanten betrieblichen Änderungen zu einer Reduzierung der Emissionen beitragen (Nrn 1.1, 1.5, Nr. 2.1 der Anlage 3 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Protokoll der dokumentierten Vorprüfung und die der Vorprüfung zugrundeliegenden Unterlagen können bei der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 1.07, nach vorheriger Anmeldung unter Tel. 0981/53-1361 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Ansbach, 14.11.2023
Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 55.1

gez.

L e i b i n g e r
Regierungsdirektorin